



INHALT:

Der Bischof von Hildesheim

Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim2

Bischöfliches Generalvikariat

Instruktionen des Generalvikars gemäß § 9 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung)9

Ausführungsbestimmungen zu § 5 der Präventionsordnung12

Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden13

Hinweise zur Präventionsordnung von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Hildesheim13

**Ordnung
zur Prävention
von sexualisierter Gewalt
an Minderjährigen und
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Hildesheim**

Präventionsordnung des Bistums Hildesheim

Präambel

Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil unserer kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Sie bedarf einer Grundhaltung, die die Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene achtet, aktiv fördert und durchsetzt. Ziel von Prävention ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt geben.

Das Bistum Hildesheim ist bemüht um eine grundlegende Sensibilisierung für diese Thematik, so dass Prävention von sexueller Gewalt zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Arbeit des Bistums wird und Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.

Auf Grundlage

- der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013
- der Rahmenordnung „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013

wird für das Bistum Hildesheim unbeschadet weitergehender staatlicher und arbeitsrechtlicher Regelungen die folgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere auf das Bistum, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden, die Katholischen Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder/und Unternehmungen. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Gesellschaften, Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen sowie Stiftungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.



- (2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
- (3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctiatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
- (4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
- (5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.
- (6) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind ratsuchende, behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgfaltspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer situativen Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Abs. 2-5 besteht. Hierzu zählen alle ratsuchenden Menschen, die in einer als geschütztem Raum vorgegebenen Situation Einzelgespräche mit einer Seelsorgerin/einem Seelsorger führen.
- (7) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit

Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Soweit eine Ausführungsstimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (Ein-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

II. Institutionelle Schutzkonzepte

§ 3 Schutzkonzepte

Jeder Rechtsträger nach § 1 erstellt ein Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Die Ausgestaltung eines solchen Schutzkonzeptes erfolgt in Abstimmung mit der diözesanen Koordinierungsstelle.

III. Personalauswahl

§ 4 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nur solche Personen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben, oder diese Personen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie
 - a) rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des StGB verurteilt worden sind oder

b) als Kleriker strafbare sexuelle Handlungen nach kirchlichem Recht begangen haben (can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Datae Sacramentorum Sancitatis Tutela (SST), nach ca. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch gem. Art. 6 § 1 n. SST habituell eingeschränkt ist.

(3) Der Nachweis über Abs. 2a wird in Arbeitsbereichen mit Minderjährigen durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 5 erbracht.

(4) Die Bestätigung über Abs. 2a wird in Arbeitsbereichen mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch die Abgabe einer Selbstauskunft erbracht.

(5) Die Verantwortung für die sich aus Abs. 2b ergebende Verpflichtung liegt bei Klerikern und Ordensangehörigen mit bischöflicher Beauftragung im Bistum Hildesheim bei der Leitung der Hauptabteilung Personal/Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat, bei Ordensangehörigen ohne bischöfliche Beauftragung bei den jeweiligen Ordensoberen.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren von den hauptamtlich eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 genannten Straftat verurteilt und auch in soweit kein Ermittlungs- und Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die

Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen i. S. v. § 4 haben:

- Geistliche
- Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
- Pastoral- und Gemeindefereenten/innen
- Dekanatsjugendreferenten/innen
- Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten
- Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater/innen
- Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
- Sonstige im Sinne von § 4 hauptamtlich eingesetzte Personen

(3) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch Mitarbeitende in den technischen Diensten und der Verwaltung, soweit sie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Einzelkontakt zu jungen Menschen haben oder haben können. Ferner betrifft diese Pflicht Honorarkräfte, Freiwilligen dienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikantinnen/Praktikanten sowie andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen.

(4) Neben- und ehrenamtlich i. S. d. § 30a Bundeszentralregistergesetz (Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis) Tätige dürfen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den ihnen anvertrauten Personen erst nach Einsichtnahme einer entspre-



chend beauftragten Person in das erweiterte Führungszeugnis eingesetzt werden. Verantwortlich für die Einsichtnahme ist der jeweilige Träger der Einrichtung.

Verzichtet werden kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei kurzzeitiger Vertretung; in diesem Fall ist die Selbstauskunft ausreichend.

§ 6 Verfahren

- (1) Das Führungszeugnis von gemäß § 5 Abs. 1-3 Tätigen ist unmittelbar nach Zugang von dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.
- (2) Für die Einsichtnahme in Führungszeugnisse von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen gilt § 72a Abs. 5 des Sozialgesetzbuchs VIII entsprechend.
- (3) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Die Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.
- (4) Der Generalvikar kann für einzelne Rechtsträger oder Gruppen von Rechtsträgern eine andere Person oder Verwaltungsstelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 beauftragen.

§ 7 Regelung für Ehrenamtliche

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl und beim Einsatz von Personen, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen und ausbilden oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, eine größtmögliche Sorgfalt auf die Feststellung der Eignung dieser Personen anzuwenden.

- (2) Der regelmäßige Einsatz von Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt eine nachgewiesene Fortbildung voraus, die der Prävention von sexualisierter Gewalt dient.

§ 8 Kinder- und Jugendschutzerklärung

- (1) Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben, haben nach erfolgter Fortbildung bzw. Sensibilisierung eine Selbstverpflichtung zum Kinder- und Jugendschutz abzugeben.
- (2) Die Kinder- und Jugendschutzerklärung hat dem vom Bistum Hildesheim geltenden Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen.

§ 9 Verhaltensregeln

- (1) Die in § 8 Abs.1 genannten Personen haben sich so zu verhalten, dass die ihnen anvertrauten Personen weder in ihrer sexuellen Integrität geschädigt, noch gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Sie haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes, Jugendlichen oder eines schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bekannt werden.
- (3) Sie haben eine Mitteilung an den/die Bischöfliche(n) Beauftragte(n) für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs zu geben, sofern sich ein solcher Verdacht gegen einen Geistlichen oder Ordensangehörigen oder gegen einen haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen richtet.
- (4) Instruktionen, die Verhaltensregeln für die von dieser Ordnung verpflichteten Personen aufstellen, kann unbeschadet der Geltung des Kinderschutzgesetzes und des Jugendgesetzes der Generalvikar erlassen.

- (5) Soweit ein kirchlicher Rechtsträger im Rahmen eines eigenen Schutzkonzepts für seinen jeweiligen Arbeitsbereich klare Verhaltensregeln aufgestellt hat, die ein fachlich adäquates Nähe-/Distanzverhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicher stellen, gelten diese nach Abstimmung mit der Koordinationsstelle als Spezialregelungen für die jeweilige Einrichtung. Dieser Verhaltenskodex ist durch Unterzeichnung durch die verpflichteten Personen anzuerkennen.

§ 10 Einstellung- und Klärungsgespräch

Die Prävention von sexualisierter Gewalt, insbesondere von sexuellem Missbrauch, ist im Einstellungsgespräch von Mitarbeitenden oder im Rahmen eines Klärungsgesprächs einer ehrenamtlich einzusetzenden Person sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer des Einsatzes der verpflichteten Personen in angemessenem Umfang zu thematisieren.

Über die Schutzkonzepte der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Trägers wird informiert.

§ 11 Qualitätsmanagement

- (1) Kirchliche Rechtsträger sind dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur Prävention nach dieser Ordnung nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.
- (2) Kirchliche Rechtsträger bzw. Zusammenschlüsse mehrerer Träger haben dafür zu sorgen, für Präventionsfragen geschulte Personen auszubilden und bereitzustellen. Deren Aufgabe ist es, den Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts zu beraten und zu unterstützen.

- (3) Den Schutz vor jeder Form sexualisierter Gewalt, insbesondere vor sexuellem Missbrauch, haben die zuständigen Rechtsträger als Leitgedanken in ihre Leitbilder aufzunehmen.

- (4) Personen mit Opfer- oder Täterkontakt erhalten kontinuierlich Supervision.

§ 12 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger schafft verbindliche, niederschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter/innen.
- (2) Neben dem Hinweis auf die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Hildesheim hat jeder kirchliche Rechtsträger auch externe Beratungs- und Beschwerdewege bekannt zu machen.
- (3) Hinweise von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeitende im kirchlichen Dienst nehmen die Missbrauchsbeauftragten des Bistums entgegen. Das weitere Verfahren regelt die entsprechende Verfahrensordnung.

IV. Aus- und Fortbildungen

§ 13 Fortbildungen

Kirchliche Rechtsträger und ihre Leitung tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter/innen sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich und im Bereich der Schutz- oder Hilfebedürftigen Tätigen ist. Sie stellen sicher, dass die in den §§ 16-18 genannten Personen an einer Fortbildungsmaßnahme zum Thema Kinder- und Jugendschutz teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeiten-



de sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Fortbildungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes teilnehmen.

§ 14 Ziele und inhaltliche Mindeststandards

- (1) Ziele der Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Prävention sind:
1. Grundlegende Informationen zu Kindeswohlgefährdungen und zu sexualisierter Gewalt
 2. Vermittlung von verbindlichen Verhaltensregeln, insbesondere zu einem adäquaten Verhältnis von Nähe und Distanz
 3. Entwicklung und Stärkung einer inneren Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
 4. Erkennen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen und speziell auf sexualisierte Gewalt
 5. Stärkung der eigenen Handlungskompetenz beim Umgang mit entsprechenden Hinweisen
- (2) Die Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Prävention gehen insbesondere auf folgende Bereiche ein:
1. Täterstrategien
 2. Psychodynamiken der Opfer (Betroffenen)
 3. Dynamiken in Institutionen sowie in begünstigenden institutionellen Strukturen
 4. Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
 5. Eigene emotionale und soziale Kompetenz
 6. Konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit

7. Fachlich adäquater Umgang mit Nähe und Distanz

§ 15 Referenten/innen

- (1) Zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen sind nur nachweislich ausgebildete Referenten/innen berechtigt. Diese sind sorgfältig auszuwählen und auf ihre Eignung zu überprüfen. Sie sind nur nach Genehmigung und Absprache durch die Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles einzusetzen. Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Rechtsträgern sind zu nutzen.
- (2) Zu den Qualitätsanforderungen an Referenten/innen gehört eine einschlägige Berufserfahrung und Schulungspraxis im Bereich der von dieser Ordnung erfassten Prävention sowie eine fachliche Auseinandersetzung mit den Qualifizierungszielen dieser Ordnung.

§ 16 Fortbildung von Mitarbeitenden in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit und für den Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch (sexualisierter Gewalt) geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Vorkehrungen zur Vermeidung von Straftaten einen Schwerpunkt.

§ 17 Fortbildung von Mitarbeitenden mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeitenden, die bei ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch (sexualisierter Gewalt) geschult.

Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch (sexualisierte Gewalt) erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

§ 18 Fortbildung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich und im Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Fortbildung über die Prävention von sexuellem Missbrauch (sexualisierter Gewalt) gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch (sexualisierter Gewalt) erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

§ 19 Teilnahmebescheinigung

Die Teilnahme an den Fortbildungen ist qualifiziert zu bescheinigen. Die Teilnahmebescheinigung wird von der Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles ausgestellt und muss die Bestätigung erhalten, dass die Fortbildung den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Die Teilnahmebescheinigung muss zu den Akten des Rechtsträgers genommen werden.

§ 20 Requalifizierung

- (1) Der Generalvikar erlässt Instruktionen zur Wiederholung von Qualifizierungsmaßnahmen (Requalifizierung).
- (2) Der jeweilige Träger der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die beschäftigten Mitarbeitende mindestens alle fünf Jahre an einer Auffrischungs- oder Aktualisierungsfortbildung teilnehmen.

§ 21 Kosten

Die Kosten von Maßnahmen der Erstqualifizierung trägt das Bistum Hildesheim. Selbständige privatrechtliche Rechtsträger und überwiegend staatlich refinanzierte öffentlich-rechtliche kirchliche Körperschaften, haben sich

nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten der Prävention zu beteiligen. Näheres kann durch entsprechende Förderrichtlinien des Bischöflichen Generalvikariates geregelt werden. Für Kosten der Maßnahmen zur Requalifizierung ergehen weitere Regelungen durch den Generalvikar.

IV. Koordination und Beratung

§ 22 Präventionsbeauftragte/r

- (1) Für das Bistum wird dauerhaft ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt, die/der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexualisierter Gewalt bzw. sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Bischof.
- (2) Die/der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
 2. Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeitende,
 3. Sicherstellung von Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen,
 4. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
 5. Vernetzung mit kirchlichen und nicht kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 6. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,



7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 9. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
 10. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und Projekten,
 11. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle des Bistums Hildesheim,
 12. Prävention und Intervention,
 13. Fachlicher Austausch mit den Beauftragten des Bischofs für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch geistliche und pastorale und nicht pastorale Mitarbeitende im Dienst des Bistums Hildesheim (Missbrauchsbeauftragte).
- (3) Die/der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den jeweiligen Präventionsbeauftragten der Metropole verpflichtet. Sie/Er wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er kann zu den Regelungen dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 24 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim vom 20.03.2013 außer Kraft.

Hildesheim, 06.12.2014

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Instruktionen des Generalvikars gemäß § 9 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung)

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden Sie verletzlich. Das Vertrauen in Jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.



Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltung zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Verhaltensinstruktionen treten am 01.01.2015 in Kraft und ersetzen die Instruktionen vom 20.03.2013.

Hildesheim, 06.12.2014

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Ausführungsbestimmung zu § 5 der Präventionsordnung

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen oder Nebenamtlichen und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt; Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- Je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt; öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),

- Je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- Je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen verzichtet werden kann.

In Tageseinrichtungen für Kinder ist vor diesem Hintergrund für folgende Personen die Vorlage von Führungszeugnissen erforderlich, soweit sie nicht ohnehin schon als Beschäftigte zur Vorlage verpflichtet sind:

- Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 2 Wochen
- Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes
- Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren
- Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflichen beschäftigten Person zum Einsatz kommen
- Personen, die dauerhaft und regelmäßig für die Essensausgabe eingesetzt werden und unmittelbar Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben

Das Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für:

- Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelten Aktivitäten der Einrichtung (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.).

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.



Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die/den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden.

Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger

- a. das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses;
- b. das Datum der Einsichtnahme

notieren/speichern

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z. B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede/n Mitarbeitende/n ein gesondertes Blatt zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt vernichtet werden, Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe an eine/n andere/n Beauftragte/n sind sämtliche Daten/Dokumente an die/den neue/n Beauftragte/n zu übergeben.

- Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Dabei ist das gesamte En-

gagement der/des Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme.

- Die Träger sollten sich von der/dem Mitarbeiter/in die Genehmigung zur Speicherung der Daten einholen.

Hinweise zur Präventionsordnung von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Hildesheim

Was bedeutet die Präventionsordnung?

In dieser Ordnung wird festgelegt, wie das Bistum Hildesheim die Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zur „Prävention von sexuellem Missbrauch (sexualisierter Gewalt) an Minderjährigen und Schutzbefohlenen“ umsetzen wird.

Warum gibt es die Präventionsordnung?

- Zweck dieser Ordnung ist, eine rechtliche Grundlage für die Arbeit zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Hildesheim zu schaffen. Die Ordnung soll verbindliche Standards für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene setzen und auf diesem Wege ein Höchstmaß an Schutz vor sexuell intendierten Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt gewährleisten.

An wen richtet sich die Präventionsordnung?

- Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere das Bistum, die Kirchengemeinden, die Gesamtverbände von Kirchengeme-

meinden, katholischen Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

- Die Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese Hildesheim. Dazu gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, Verbände und Stiftungen.

Wer hat jeweils für die Umsetzung der Präventionsordnung zu sorgen?

- Für die Umsetzung der Ordnung ist der Träger der betreffenden Einrichtung zuständig, nicht die Leitung der Einrichtung. Denn grundsätzlich kann nur der Träger der Einrichtung rechtsverbindliche Anordnungen mit Wirkung für die Einrichtung und die dort tätigen Personen treffen.
- Wer innerhalb des Trägers für die Umsetzung verantwortlich ist, beurteilt sich aufgrund kirchlichen Rechts (Kirchenvermögensverwaltungsrecht, KVVG) oder aufgrund der Verfassung des Trägers (z.B. Satzung, Gesellschaftsvertrag).
- Beachte: Für die Umsetzung der Ordnung kann bzw. sollte der verfassungsmäßige oder gesetzliche Vertreter des Trägers fachliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Was ist konkret zu tun?

- Jeder kirchliche Rechtsträger hat ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle **Schutzkonzepte** für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei

die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Die Fachstelle Prävention steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung. Verschiedene kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln.

- In das **institutionelle Schutzkonzept** sind die Inhalte der Präventionsordnung (Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung, Kinder- und Jugendschutzklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) aufzunehmen.
- Die **Instruktion** des Generalvikars stellt allgemeine Verhaltensregeln auf. Sie bieten Schutz und Handlungssicherheit für alle Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und allen Ehrenamtlichen in ihren Handlungsfeldern. Mit Blick auf die praktische Arbeit ist es wichtig, neben eigens erstellte Schutzkonzepte, diese Regeln allen Verantwortlichen zur Kenntnis und in Umsetzung zu bringen.
- Die „**ergänzende Selbstauskunftserklärung**“ ergänzt das bereits von Priestern, Diakonen und allen hauptamtlichen Mitarbeitern abgegebene erweiterte polizeiliche Führungszeugnis. Da das Führungszeugnis evtl. nicht alle stattgefundenen Strafbestände aufführt, füllt die erweiterte Selbstauskunftserklärung diese Lücke. Die ergänzende Selbstauskunftserklärung wird im Rahmen der Fortbildungen unterschrieben. Somit werden von hauptamtlich, und ehrenamtlich Tätigen die gleichen Informationen eingeholt.
- Die „**Kindes- und Jugendschutzklärung**“ (Selbstverpflichtungserklärung) richtet sich auf zukünftige Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Alle hauptamtlich und



ehrenamtlich tätigen Personen – in Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – werden diese am Ende einer Fortbildung unterschreiben.

Welchen Zweck sollen die Schulungen und Aus- bzw. Fortbildungen haben?

- **Prävention setzt auf eine Kultur des Hinschauens:**

Hinschauen auf „blinde Flecke“, mangelnde Sensibilisierung, mögliche Gefahrenpotentiale und auf Schwachstellen in der Kommunikationskultur.

Dies alles ist wichtig, damit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können.

Mit sich und anderen achtsam umgehen können, unterstützt nicht nur den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, sondern ist die Grundlage allen sozialen Handelns.

- **(Sexualisierte) Gewalt - ein aktuelles Thema**
- (Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein Thema, das uns in der Arbeit mit Heranwachsenden immer wieder begegnen kann.

Es ist ein aktuelles Thema. Nicht nur Opfer lange Jahre zurückliegender sexueller Übergriffe wenden sich Hilfe suchend an uns sondern auch Kinder, Jugendliche oder Angehörige von Opfern, die aktuell (sexualisierte) Gewalt erfahren.

In der Präventions-Fortbildung bekommen Sie umfangreiche Informationen zum Thema „(Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, denn Wissen schafft Sicherheit.

- **Kein Generalverdacht, sondern Handlungssicherheit!**

- Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Beziehungsarbeit. Durch Ihre Tätigkeit werden Sie zur Bezugsperson für die jungen Menschen, der sie sich mit ihrer Freude aber auch mit ihren Ängsten und Nöten anvertrauen. So kann es geschehen, dass ein Kind bzw. ein Jugendlicher den Mut fasst, Ihnen seine Notsituation mitzuteilen.

Andere Kinder senden versteckte Signale aus, weil sie sich nicht trauen zu erzählen, was ihnen passiert (ist) oder sie haben keine Worte für diese Erfahrungen.

In der Präventions-Fortbildung bekommen Sie Handlungsempfehlungen und Verfahrenswege aufgezeigt, wie Sie angemessen reagieren können, wenn Sie von einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt erfahren oder diesen vermuten.

- **Potentielle Täter/innen abschrecken**
- Durch das offene Ansprechen dieses Themas in Ihrer Gemeinde/Einrichtung signalisieren alle dort Tätigen, dass sie entschlossen handeln.

Durch die Fortbildungen aller Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Tätigen vermitteln Sie, dass Ihnen der Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene am Herzen liegt, dass Sie dies als selbstverständlichen Auftrag in ihrem Tun betrachten.

Durch die Sensibilisierung und das Wissen schaffen Sie die Voraussetzung, mögliche Verdachtsfälle frühzeitig zu erkennen und konsequent handeln zu können. Durch eine bewusst gelebte Kultur der Achtsamkeit (Respekt gegenüber dem Heranwachsenden, Achtung von Grenzen, die ein Heranwachsender signalisiert) stärken Sie die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche darin, sich gegen (sexualisierte) Gewalt zur Wehr zu

setzen. All diese Maßnahmen signalisieren potentiellen Täter/innen: Wir schauen hin, wir gehen gegen (sexualisierte) Gewalt konsequent vor.

In der Präventions-Fortbildung beschäftigen Sie sich daher intensiv mit einem angemessenen Umgang von Nähe und Distanz in der Arbeit mit Minderjährigen, um Ihnen Sicherheit im Umgang mit Heranwachsenden (wieder) zu geben.

- **Vertrauen sichern**
- Eltern vertrauen Ihnen das Wertvollste an, was sie haben: ihr Kind.
Durch das Wissen und die Handlungssicherheit, die Sie aufgrund der Fortbildung erworben bzw. aufgefrischt haben, vermitteln Sie den Eltern, dass ihr Kind bei Ihnen gut aufgehoben ist und Sie sich um das Wohl des Kindes sorgen.
- Wir sind verantwortlich für den Schutz der Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfbedürftige Erwachsene. Das bedeutet nicht nur das Hinweisen auf sexuellen Missbrauch nachgegangen wird, sondern, dass wir durch Fortbildungen erreichen, die Warnzeichen zu erkennen und angemessen zu reagieren, bevor es zu Übergriffen kommt.
- So setzt sich eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens und Hinhörens immer mehr durch.

Welche Personen sind zu schulen?

- Alle Personen, die bei einem Kirchlichen Rechts-träger Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit bzw. in der Arbeit mit schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen tragen, sind zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch zu schulen oder aus- bzw. fortzubilden.

Was ist eine für Präventionsfragen geschulte Person i.S.v. § 11 Abs.2 der Ordnung?

- Jeder kirchliche Träger bzw. jeder Zusammenschluss mehrerer Träger soll über eine Fachkraft verfügen, die innerhalb der Einrichtung (z.B. im Dekanat) für die Präventionsarbeit im Sinne der Präventionsordnung verantwortlich ist. Die Person kann ein Mitarbeitender oder Ehrenamtlich Tätige sein. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für die Präventionsfragen geschulte Personen ist verpflichtend. Sie übernimmt folgende Aufgaben:
- Kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren
- Fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers
- Ist Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragte der Diözese Hildesheim

Wer fällt in den Kreis der „schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen“?

- Dies sind Personen, gegenüber denen Mitarbeitende oder Haupt- und Nebenamtliche eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut unterstehen. Personen gelten ebenso als schutz- und hilfbedürftig, wenn sie sich z.B. in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie oder in Pflege- oder Altenheimen befinden. Gleiches gilt, wenn es sich um Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisse gegenüber Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung handelt.



Weitere Hilfestellungen bei Fragen im Zusammenhang mit den Anforderungen und der Umsetzung der Präventionsordnung gibt die:

Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles im Bistum Hildesheim

Jutta Menkhaus-Vollmer / Präventionsbeauftragte

Neue Str. 3

31134 Hildesheim

05121/17915-61

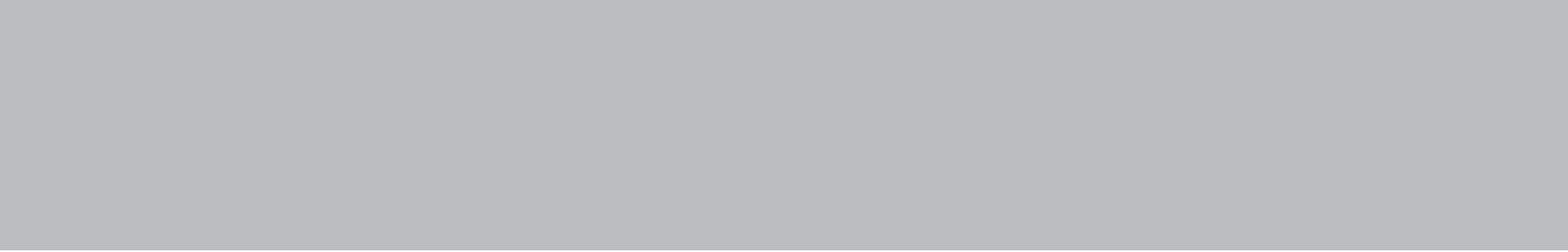
jutta.menkhaus@bistum-hildesheim.de

www.prävention.bistum-hildesheim.de

Sabine Philipps / Sekretariat

Tel: 05121/17915-59

sabine.philipps@bistum-hildesheim.de





Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro